



Herzlich willkommen zum Werkstattgespräch am
9.12.2020!

„Sicherheitsbedürfnis als Legitimation für staatliche Grundrechtseingriffe?“

Prof. Dr. Carolyn Tomerius, Professorin für öffentliches
Recht, HWR Berlin

Gedankengang



1. Sicherheit vor Freiheit?
2. Grundrecht auf Sicherheit?
3. Sicherheit als Staatsziel?
4. Grundrechtliche Schutzpflichten!
5. Muss der Staat tätig werden und wenn ja, wie?
6. Zusammenfassung

Sicherheit vor Freiheit?

„Nicht Freiheit, Gleichheit oder Solidarität sind die Leitideen heutiger Politik, sondern Sicherheit – jederzeit, überall. Der heutige Staat ist vor allem ein Sicherheitsstaat“.

Wolfgang Sofsky, Das Prinzip Sicherheit, Frankfurt a.M. 2005, S. 84



Abb. :<https://stock.adobe.com/de/images/wegweiser-mit-risiko-und-sicherheit/45606180>

Sicherheit vor Freiheit?

„Die durch den Staat gewährleistete Sicherheit ist ... die Grundvoraussetzung dafür, dass wir unsere Freiheitsrechte wahrnehmen und selbstbestimmt leben können.“

Wolfgang Schäuble, in „Die Politische Meinung“ 2008,

<https://www.wolfgang-schaeuble.de/herausforderung-durch-den-internationalen-terrorimus-sicherheit-als-voraussetzung-fuer-freiheitsrechte/> (Abruf: 3.12.2020).



Grundrecht auf Sicherheit?

- ❑ Als einklagbares subjektives Recht iSv Art. 1 III GG?
- ❑ Herrschende Meinung: nein
- ❑ Auch nicht aus Art. 5 EMRK bzw. Art. 6 EU-GR-Charta



Sicherheit als Staatsziel?

- Sicherheit durch den Staat als „Gegenleistung“ für die Unterwerfung unter das staatliche Gewaltmonopol
- Aber welche Sicherheit?

ökologisch?

ökonomisch?



medizinisch?

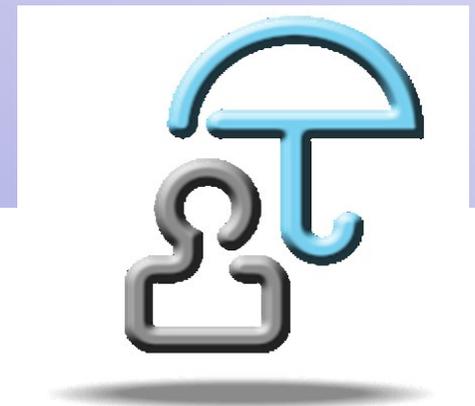
sozial? ...

Abb. https://de.freepik.com/vektoren-premium/verkehrsschild-mit-verschiedenen-richtungen_4598714.htm13

Das BVerfG hat hervorgehoben:

„dass die **Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht** und die von ihm ... zu gewährleistende Sicherheit der Bevölkerung Verfassungswerte sind, die mit anderen hochwertigen Verfassungsgütern im gleichen Rang stehen. Es hat den Staat deshalb für verpflichtet erachtet, **das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit des Einzelnen zu schützen, das heißt vor allem, auch vor rechtswidrigen Eingriffen von Seiten anderer zu bewahren**“.

BVerfG (BKA-G), NJW 2016, 1781, 1783 f.



Freiheitsgrundrechte können auch:

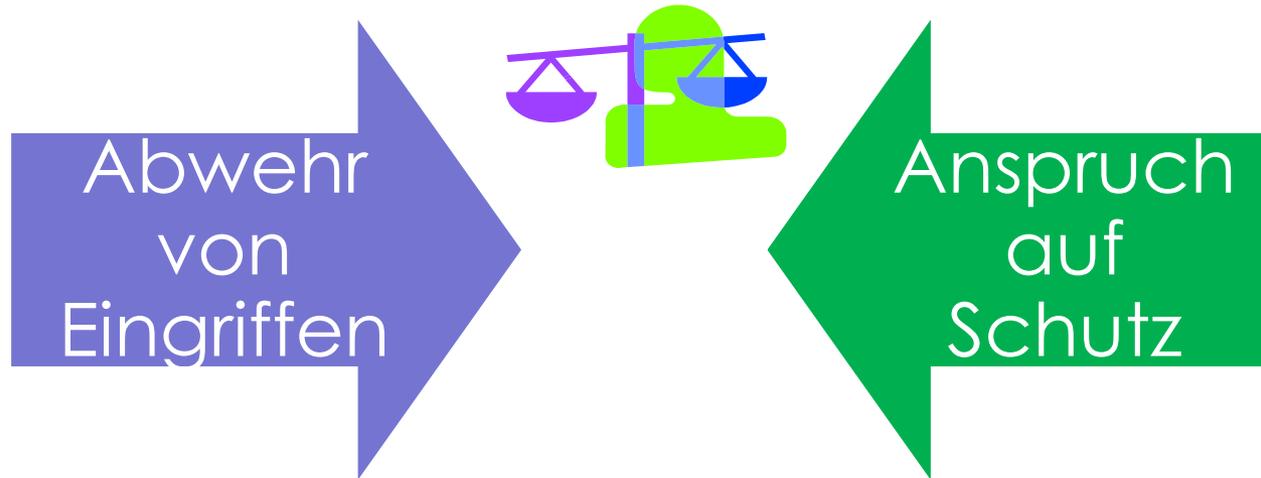
**Ansprüche auf Schutz durch die
staatliche Gemeinschaft begründen!**



Anspruch auf bestimmte Maßnahmen zur Erhöhung von „Sicherheit“?

- ❑ Schutzpflichten sind grundsätzlich unbestimmt
- ❑ Sie richten sich in erster Linie an die Gesetzgebung
- ❑ Diese hat einen **weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum**
- ❑ Verletzung nur, wenn die getroffenen Regelungen und Maßnahmen **offensichtlich ungeeignet** oder **völlig unzulänglich** sind,
- ❑ Gegenüber Exekutive/Polizei:
„Ermessensreduzierung auf Null“ nur bei gegenwärtigen Gefahren für wichtige Rechtsgüter

Konflikt zwischen Abwehr und Schutz



- ❑ Jeder Eingriff in Grundrechte durch den Staat braucht, auch wenn er dem Schutz von Grundrechten von Bürger*innen dient, eine **verfassungskonforme, verhältnismäßige Rechtsgrundlage**
- ❑ Grundrechtseingriffe nur auf **Tatsachenbasis** („nicht ins Blaue hinein“; nicht „bloße Erfahrungssätze“ oder „diffuse Anhaltspunkte“)
- ❑ Kein Eingriff in die Menschenwürde (Luftsicherheitsgesetz; „Rettungsfolter“)

BVerfG:

„Der Staat darf und muss terroristischen Bestrebungen ... mit den erforderlichen rechtsstaatlichen Mitteln wirksam entgegentreten ... Auf die rechtsstaatlichen Mittel hat sich der Staat unter dem Grundgesetz jedoch auch zu beschränken. ... Daran, dass er auch den Umgang mit seinen Gegnern den allgemein geltenden Grundsätzen unterwirft, zeigt sich gerade die Kraft dieses Rechtsstaats.“

BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 04. April 2006
- 1 BvR 518/02 -, Rn. 127 ff,
http://www.bverfg.de/e/rs20060404_1bvr051802.html



Zusammenfassung



- Kein Grundrecht auf Sicherheit!
- Sicherheit schaffen als Ausdruck der Friedensmacht des Staates ist legitimes Ziel, das Grundrechtseingriffe prinzipiell rechtfertigen kann.
- Verfassungsrechtlich konkretisiert durch Schutzpflichten aus Grundrechten wie Leben und körperliche Unversehrtheit.
- Grds. kein Anspruch auf bestimmte staatliche Maßnahmen.
- Gesetzgebung darf keine gesetzlichen Regeln „ins Blaue hinein“ treffen.
- Grundrechtseingriffe unterliegen dem Vorbehalt einer ausreichend bestimmten und verhältnismäßigen gesetzlichen Regelung!